

Standortprüfung Teil 2: Steckbriefe, Detailkarte und standortbezogene Themenkarten

5. Allgemeine Hinweise zu Standortfestlegung und zu immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

Allgemeine Hinweise zu Standortfestlegung und zu immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

- Die Einhaltung der Immissionsschutz-Richtwerte der TA Lärm ist nachzuweisen.
- Mögliche Lichteinwirkung auf eine Wohnbebauung durch Schattenwurf oder Diskoeffekt sind durch eine gutachterliche Betrachtung zu untersuchen und zu möglichen Lichtimmissionen durch eine Hinderniskennzeichnung (Befeuerung) Aussagen zu treffen. Ebenso ist gegebenenfalls durch ein Gutachten nachzuweisen, dass im Bereich von Wanderwegen, Loipen, etc. keine Gefährdung von Personen durch Eiswurf bestehen kann.
- Im immissionsschutzrechtlichen Verfahren muss der Arbeitsschutz betrachtet und beschrieben sein. Die betrifft auch Notfallsituationen wie Bergung und medizinische Notversorgung, Brandbekämpfung und überwachungsbedürftige Anlagen wie z.B. Aufzüge.
- Eine Erschließungsplanung ist zu erstellen und die bau- und anlagebedingten Eingriffswirkungen der Anlage, der benötigten Zuwegung und der Baustelleneinrichtung zu ermitteln sowie die Planung der Einspeisung ins öffentliche Stromnetz darzulegen.
- Die Liste der Technischen Baubestimmungen (LTB) ist zu beachten.
- Bei Infrastruktureinrichtungen sind die einzuhaltenden Abstände zu berücksichtigen.
- Nach § 14 LuftVG ist außerhalb des Bauschutzbereichs von Flugplätzen für die Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 Meter über der Erdoberfläche überschreiten, die Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Die Luftfahrtbehörde prüft jeden Einzelfall auf der Grundlage eines Gutachtens der DFS.
- Nach §§ 12 und 17 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) ist im Bauschutzbereich eines Flugplatzes für die Errichtung von Bauwerken und Anlagen, d.h. auch Windenergieanlagen, die Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Der Bauschutzbereich besteht aus einem je nach Flugplatz unterschiedlich großen Radius um den sog. Flugplatzbezugspunkt und den An- und Abflugsektoren.
- Grundsätzlich ist, da auch in bislang unbekannten Bereichen archäologische Bodenfunde auftreten können, im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung (z. B. vor Beginn von Erschließungsarbeiten sowie allen weiteren Erd- und Aushubarbeiten) das Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 26 - Denkmalpflege, Fachgebiet Archäologische Denkmalpflege zu beteiligen. Gemäß § 20 DSchG sind auch im weiteren Baufortschritt auftretende Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen u. ä.) umgehend zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist ggf. zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.
- Es ist zu prüfen, ob durch Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Es ist auch sicherzustellen, dass es zu keiner nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität aufgrund Wasser gefährdender Stoffe (insbesondere Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett und Transformatorenöl) kommt.
- Es ist zu prüfen, ob Anlagen der dezentralen Wasserversorgung einzelner Gehöfte (Einzelwasserversorgung) vorliegen, da keine Sicherung dieser Quellgebiete durch die Ausweisung von Wasserschutzgebieten erfolgt. Auf diese Anlagen (Quellfassungen, Quellsammelschächte, Leitungstrassen usw.) ist bei der konkreten Planung der Anlagen bzw. deren Standorte Rücksicht zu nehmen.
- Bei der Ausführung der Baumaßnahmen, die sowohl die Errichtung der Anlagen als auch die Zuwegung betreffen, sind die Belange des Bodenschutzes gemäß § 4 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 1 BBodSchG zu berücksichtigen. Bei allen Bodenarbeiten, die der Sicherung, der Zwischenlagerung und der Wiederverwertung (einschließlich der Aufnahme aus der Zwischenlagerung)

von Oberbodenmaterial dienen, sind die entsprechenden Vorgaben der DIN 18915 und der DIN 19731 einzuhalten.

- Für die konkreten Standorte neuer Windkraftanlagen werden objektbezogene Baugrunderkundungen gemäß DIN 4020 bzw. DIN EN 1997 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung empfohlen. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass
 - Rutschgebiete bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu geotechnisch bedingten Mehraufwendungen führen oder die Errichtung aus wirtschaftlichen oder bautechnischen Gründen u. U. unmöglich machen können.
 - In den Verbreitungsbereichen verkarsteter Karbonat- und/oder Sulfatgesteine erhöhte Baugrundrisiken für Windkraftanlagen bestehen. Bedingt durch die Überdeckung mit quartären Lockergesteinen sind Verkarstungserscheinungen an der Erdoberfläche ohne weitere Untersuchungen u. U. nicht erkennbar.

Ein erster Überblick kann aus dem vorhandenen Geologischen Kartenwerk des LGRB und ggf. dem hochauflösenden Digitalen Geländemodell des Landesamtes für Geo-information und Landentwicklung (LGL) entnommen werden.

- Da Windkraftanlagen den Hörfunk- und TV-Empfang stören können, sind private Richtfunkstrecken zu berücksichtigen und Beeinträchtigungen ggf. durch Mindestabstände zu vermeiden.
- Aufgrund der Gefährdung von Telekommunikationslinien durch atmosphärische Entladungen sollten Informationen über vorhandene Telekommunikationslinien eingeholt werden. Ggf. sind ausreichende Abstände zu berücksichtigen.